

9. Gewährung von kostenfreier Beratung in Fragen des Kleingarten- und Siedlungswesens und der Kleintierzucht,
10. Förderung und Ausbau des Pflanzenschutzes, des Vogelschutzes und der Schädlingsbekämpfung.

§ 5

Die Kreisverbände gliedern sich in Betriebs- und Ortssparten mit entsprechenden Fachgebieten (z. B. Sparte Kleingärtner, Siedler, Rassegeflügel-, Kaninchenzüchter usw.).

§ 6

Die Betriebs- und Ortssparten können sich zur Wahrung gemeinsamer Interessen innerhalb eines Ortes zu Interessengemeinschaften zusammenschließen. In Großstädten kann dieser Zusammenschluß entsprechend den dort vorhandenen Stadtbezirken erfolgen.

§ 7

Die innerhalb eines Ortes bestehenden Sparten bzw. Interessengemeinschaften haben das Recht, sich zur Koordinierung ihrer Arbeit zusammenzuschließen und Orts- oder Stadtbezirksausschüsse zu bilden.

§ 8

Zur Vertretung der fachlichen und züchterischen Interessen können ferner Zentral- und in den Bezirken Fachkommissionen mit Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft bzw. der Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, gebildet werden. Diesen Stellen obliegt auch die Kontrolle der Fachkommissionen und die Entscheidung darüber, ob Geschäftsstellen eingerichtet werden können. Die Fachkommissionen setzen sich aus delegierten Mitgliedern der Sparten zusammen.

§ 9

Zur Koordinierung der Arbeit der Verbände und zur fachlichen Betreuung der verschiedenen Fachrichtungen wird im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ein Referat für Fragen des Kleingärtner- und Siedlungswesens und der Kleintierzucht gebildet

§ 10

(1) Die Tätigkeit der Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter wird durch Statuten geregelt, die der Genehmigung der Räte der Kreise unterliegen.

(2) Die Tätigkeit der Fachkommissionen, zentral und in den Bezirken, wird durch Statuten geregelt, die der Genehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft oder der Räte der Bezirke unterliegen.

(3) Vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern ein Musterstatut erlassen.

§ 11

(1) Alle bestehenden Vereine und Gruppen, die sich mit dem Kleingarten- und Siedlungswesen sowie der Kleintierzucht befassen und sich den Kreisverbänden der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter nicht anschließen, werden zum 30. Juni 1954 aufgelöst.

(2) Die Mitglieder können vor diesem Termin den Anschluß ihrer bisherigen Organisation an die Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter beschließen. Nach Bestätigung dieses Beschlusses durch den Kreisverband erfolgt die Angliederung.

(3) Die Vermögenswerte dieser Organisationen gehen auf die Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter über.

(4) Auf die Kreisverbände gehen auch alle Rechte und Pflichten der bisherigen Organisationen über.

(5) Die in den Vereinsregistern eingetragenen Kreisorganisationen der Kleingartenhilfe des FDGB sind zum 30. Juni 1954 zu löschen.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung vom 29. März 1951 über die Förderung der Kleintierzucht (GBl. S. 231) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 22. April 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für
Der Ministerpräsident Land- und Forstwirtschaft
Grotewohl
Scholz
Stellvertreter des
Ministerpräsidenten

Vierte Durchführungsbestimmung § 8 zur Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte.

Vom 3. Mai 1954

Zur Förderung des juristischen Nachwuchses in der Rechtsanwaltschaft wird gemäß § 7 der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte (GBl. S. 725) bestimmt:

§ 1

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, bei denen die Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Kollegium der Rechtsanwälte vorliegen (§ 3 Abs. 2 des Musterstatuts für die Kollegien der Rechtsanwälte [GBl. S. 726]) und die einen Antrag auf Aufnahme gestellt haben, können von dem Vorstand des Kollegiums für die Dauer bis zu sechs Monaten als Praktikanten angestellt werden, wenn sie noch keine praktischen Erfahrungen in der Anwaltstätigkeit haben. Die Bedingungen des Anstellungsverhältnisses regelt das Kollegium der Rechtsanwälte in der Geschäftsordnung.

(2) Nach Ablauf der Praktikantenzeit ist über den Aufnahmeantrag endgültig zu entscheiden.

§ 2

(1) Die Praktikanten in den Kollegien der Rechtsanwälte können vom Leiter der Justizverwaltungsstelle des Bezirks die Erlaubnis erhalten, vor den Gerichten des Bezirks aufzutreten. Der Antrag auf Erlaubnis wird vom Vorstand des Kollegiums gestellt.

(2) Gegen die Ablehnung der Auftrittsbezugnis ist die Beschwerde des Vorstandes an den Minister der Justiz zulässig.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1954

Ministerium der Justiz
Dr. Benjamin
Minister

• 3. Durchfb. (GBl. 1953 S. 994)